

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Adressbuch der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe**

**Karlsruhe, 1832 - 1833[?]; [N.F.] 1.1873 - 46.1919**

Post- und Telegraphenwesen

**urn:nbn:de:bsz:31-19167**

# Post- und Telegraphenwesen.

## Post-Verkehr innerhalb des deutschen Reiches. \*)

### I. Gewöhnliche Briefe.

- a. Orts- u. Nachbarortsverkehr:\*\*) Frankiert bis 250 g: 5 Pf., unfrankiert: 10 Pf.
- b. Fernverkehr. Frankiert bis 20 g 10 Pf., bis 250 g 20 Pf., Kartenbriefe 10 Pf.

Bei unfrankierten Briefen wird ein Zuschlagporto von 10 Pf. erhoben, doch sind portopflichtige Dienstschreiben vom Zuschlagporto befreit. Auf die Kartenbriefe finden die Vorschriften für Briefe Anwendung. Im Privatwege hergestellte Kartenbriefe sind zulässig.

Unzulänglich frankierte Briefe (durch ungenügende Marken-Verwendung) werden mit der Tage für unfrankierte Briefe belegt, unter Anrechnung der verwendeten Wertzeichen.

Briefe an Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschl. aufwärts, als „Soldatenbrief—Eigene Angelegenheit des Empfängers“ bezeichnet und nicht über 60 g wiegend, werden im deutschen Reiche — jedoch nicht nach dem Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabeortes — portofrei befördert.

### II. Postkarten.

- a. Orts- u. Nachbarortsverkehr:\*\*) einfache 2 Pf., unfrankiert 4 Pf., mit Antwort 4 Pf.
- b. Fernverkehr: einfache 5 Pf., unfrankiert 10 Pf., mit Antwort 10 Pf.

Für unzureichend frankierte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrages angelegt, nötigen Falles unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts. Postkarten, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen dem Briefporto. Die von der Privatindustrie hergestellten Postkarten müssen in der Größe und der Festigkeit des Papierses, sowie im Wortlaut des Vordruckes den postseitig ausgegebenen Formularen entsprechen.

### III. Drucksachen (Frankozwang).

- a. Orts- u. Nachbarortsverkehr:\*\*) Bis 50 g einschl. . . . . 2 Pf.  
über 50—100 " " . . . . . 3 "  
" 100—250 " " . . . . . 5 "  
" 250—500 " " . . . . . 10 "  
" 500—1000 " " . . . . . 15 "

### b. Fernverkehr:

Bis 50 g einschl. . . . .	3 Pf.
über 50—100 " " . . . . .	5 "
" 100—250 " " . . . . .	10 "
" 250—500 " " . . . . .	20 "
" 500—1000 " " . . . . .	30 "
" 1—2 kg (nur im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten) . . . . .	60 "

Für ungenügend frankierte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteils in Ansatz gebracht (auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufgerundet).

Drucksachen, welche nach ihrer Fertigung durch Druck zc. Zusätze oder Aenderungen am Inhalt erfahren haben, oder sonst den Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankiert sind, gelangen nicht zur Absendung. Es ist jedoch gestattet:

Druckfehler zu berichtigen;  
bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelscircularen und Prospekten, Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandteile der Preisbestimmung zu betrachten sind, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, die Zeit seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;

auf der Drucksache selbst den Tag der Absendung, die Unterschrift der Firma, sowie den Stand und Wohnort des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;

auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens 5 Worten oder mittels der üblichen Anfangsbuchstaben (u. G. z. w., p. f. u. j. w.) gute Wünsche, Glückwünsche, Dankfagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;

gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um dieselben unleserlich zu machen; Worte oder Teile des Textes, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen; in Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;

auf Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Landkarten, Bildern, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und die Rechnung beizufügen;

\*) Die für den Briefverkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Portosätze gelten auch im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten und den im Ausland befindlichen deutschen Kriegsschiffen.

\*\*) Nachbarortsverkehr von Karlsruhe siehe Seite 51.



Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in denselben Abänderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Form und den Druck betreffen, solche Zusätze auch bei mangelndem Raume auf besonderen Zetteln anzubringen;

Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen, in Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen oder Einberufenen sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken;

bei Bücher- und Subscriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien die bestellten Werke u. s. w. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;

bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;

Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpaketadressen nicht wesentlich überschreiten und nicht die Bezeichnung „Postkarte“ tragen.

Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden auch ohne Einschränkung befördert:

Die durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie, Chromographie oder mittels eines ähnlichen mechan. Verfahrens vervielfältigten Gegenstände. Ausgenommen sind die mittels Durchdrucks, der Kopierpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nach einander angewendete zulässige Vervielfältigungsverfahren (z. B. teils durch Buchdruck, teils durch Hektographie) hergestellt sind.

#### IV. Geschäftspapiere (Frankozwang).

a. Orts- u. Nachbarortsverkehr:\*\*) bis 250 g einschl. 5 Pf.

über 250—500 " " 10 "

" 500—1000 " " 15 "

b. Fernverkehr:

bis 250 g einschl. 10 Pf.

über 250—500 g " 20 "

" 500—1000 " " 30 "

" 1—2 kg (nur im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten) 60 Pf.

Als Geschäftspapiere sind anzusehen: alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder teilweise mit der Hand geschrieben oder ge-

zeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen oder persönlichen Mitteilung haben, z. B. Proceßakten, von öffentlichen Beamten aufgenommene Urkunden, Frachtbriefe, Ladefcheine, Rechnungen, Quittungen auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere, die verschiedenen Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften, Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge, gleichviel ob auf gestempeltem oder ungestempeltem Papiere geschrieben, handschriftliche Partituren oder Notenblätter, die abgefordert versandten Manuskripte von Werken und Zeitungen, corrigierte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichen Urteils über die Arbeit, Militärpässe, Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher u. s. w. Geschäftspapiere unterliegen, was Form und äußere Beschaffenheit betrifft, den für Drucksachen geltenden Vorschriften. Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere“ enthalten. Unfrankierte und den Bestimmungen nicht entsprechende Geschäftspapiere werden nicht befördert; für unzureichend frankierte Geschäftspapiere wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrages (auf durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet) angefest.

#### V. Warenproben (Frankozwang).

a. Orts- u. Nachbarortsverkehr:\*\*) bis 250 g einschl. 5 Pf.

über 250—350 g " " 10 "

b. Fernverkehr:

bis 250 g " " 10 Pf.

über 250—350 g " " 20 "

Warenproben dürfen keinen Handelswert haben und 30 cm in der Länge, 20 cm in der Breite, 10 cm in der Höhe oder, wenn sie Rollenform haben, 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

#### VI. Zusammengepackte Gegenstände (Frankozwang).

a. Orts- u. Nachbarortsverkehr:\*\*) bis 250 g " " 5 Pf.

über 250—500 g " " 10 "

" 500—1000 " " 15 "

b. Fernverkehr:

bis 250 g " " 10 Pf.

über 250—500 g " " 20 "

" 500—1000 " " 30 "

" 1—2 kg (nur im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten) 60 Pf.

Die Vereinigung von Geschäftspapieren mit Drucksachen und Warenproben zu einer Sendung ist unter der Bedingung gestattet, daß jeder Gegenstand, für sich genommen, die auf ihn anwendbaren Grenzen des Gewichts und der Ausdehnung nicht überschreitet und das Gesamtgewicht einer Sendung 1 kg (im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten 2 kg) nicht überschreitet.

\*\*) Nachbarortsverkehr von Karlsruhe siehe Seite 51.



### VII. Postanweisungen bis 800 Mark zulässig.

Gebühr:	
bis 5	Mark einschl. . . 10 Pf.
über 5—100	" " . . 20 "
" 100—200	" " . . 30 "
" 200—400	" " . . 40 "
" 400—600	" " . . 50 "
" 600—800	" " . . 60 "

Für Postanweisungen an Soldaten bis zum Feldwebel (Adresse u. s. w. oben unter Briefe) beträgt das Franko bis zu 15 Mark: 10 Pf.

VIII. Telegraphische Postanweisungen. Der Aufgeber hat zu entrichten: a) die Postanweisungsgebühr, b) die Gebühr für das Telegramm; außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht postlagernd adressiert ist, c) das Gilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung; diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Empfänger eingezogen werden.

IX. Nachnahmeforderungen. Nachnahmen sind im Betrage bis zu 800 Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben, sowie bei Paketen zulässig.

Nachnahmeforderungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk Nachnahme von ... Mark ... Pf. (Marksumme in Zahlen und Buchstaben) versehen sein und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung des Absenders enthalten.

Für Nachnahmeforderungen kommen zur Erhebung:

1. Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme.

Falls eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibgebühr hinzu.

2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pf.

3. Die Postanweisungsgebühr für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender.

Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

X. Postauftragsbriefe zur Einziehung von Geldebeträgen bis zum Betrage von 800 Mark einschließlich.

Frankozwang. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pf. Für die mittels Postanweisung erfolgende Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr berechnet.

Postaufträge können auch zur Einholung von Wechsel-Accepten bemüht werden.

Gebühren für Besorgung des Wechsel-Acceptes:

a) Porto für den Auftragsbrief . . 30 Pf.

b) Porto für den Einschreibbrief mit dem zurückgehenden Wechsel . . 30 " Porto unter a. vorauszuentsrichten.

Postaufträge nach Orten des deutschen Reichs, welchen mehrere, nicht auf den nämlichen Bezogenen lautende, oder nicht gleichzeitig vorzuzeigende Wechsel, oder geschlossene Briefe beigelegt sind, werden nicht vorgezeigt, sondern an den Auftraggeber kostenfrei zurückgesendet.

XI. Einschreibsendungen. Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Nachnahmeforderungen, sowie Pakete ohne Wertangabe können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Für eingeschriebene Sendungen wird außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

XII. Rückseine (Empfangsbefcheinigung des Empfängers) zulässig bei Einschreibsendungen, gewöhnlichen und Wertpaketen. Sendungen mit Vermerk „Rückseine“ zu versehen. Gebühr 20 Pf. im voraus zu entrichten. Name des Absenders ist anzugeben.

XIII. Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Formulare zu Zustellungsurkunden können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

XIV. Durch Gilboten zu bestellende Sendungen müssen in der Aufschrift den Vermerk „durch Gilboten“ tragen. Im Falle der Vorauszahlung des Botenlohns ist Vermerk „Bote bezahlt“ hinzuzufügen. An Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabepostorts sind nur gewöhnliche Briefsendungen zur Gilbestellung zugelassen.

Für die Gilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

A. Im Falle der Vorauszahlung durch den Absender:

a. bei Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirk der Postanstalten und zwar:

1. bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, sowie bei Nachnahme-Briefen, Postanweisungen, Briefen mit Wertangabe, Ablieferungsscheinen und Postpaketadressen, für jede Sendung 25 Pf.;
2. bei Paketen

40 Pfennig für jedes Paket,

b. bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirk der Bestimmungspostanstalt und zwar



1. bei den unter a. 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf.
  2. bei den unter a. 2 bezeichneten Gegenständen für jedes Paket 90 Pf.;
- B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohnes durch die Empfänger:
- bei allen Sendungen die wirklich erwachsenen Botenkosten, bei Bestellung im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens die vorstehend unter A. a. 1 und 2 bezeichneten Sätze.

### XV. Pakete und Geldbriefe.

#### a. Das Porto beträgt:

##### A. Für Pakete.

1. bis zum Gewicht von 5 kg:
  - a. auf Entfernungen bis zu 75 km (10 geogr. Meilen) einschließlich 25 Pf.  
Das Verzeichnis der von Karlsruhe bis 75 km entfernten Postorte bef. sich auf S. 19—22;
  - b. auf alle weiteren Entfernungen 50 Pf.
2. beim Gewichte über 5 kg:
  - a. für die ersten 5 kg die Sätze wie vorstehend unter 1.
  - b. für jedes weitere kg oder den überschüssenden Teil eines kg:
 

bis 75 km (10 Meilen) (Zone 1) . . . . .	5 Pf.
über 75—150 km (10—20 Meilen) (Zone 2) . . . . .	10 "
" 150—375 km (20—50 " ) ( " 3) . . . . .	20 "
" 375—750 km (50—100 " ) ( " 4) . . . . .	30 "
" 750—1125 km (100—150 " ) ( " 5) . . . . .	40 "
" 1125 km (150 Meilen) (Zone 6) . . . . .	50 "

##### B. Für Briefe mit Wertangabe

ohne Unterschied des Gewichts:

1. auf Entfernungen bis 75 km (10 geogr. Meilen) einschl. . . . . 20 Pf.
2. auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 40 "
- b. Die Versicherungsgebühr beträgt 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Teil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf. und
- c. der Portozuschlag für unfrankierte Pakete bis zum Gewicht von 5 kg einschließlich u. für unfrank. Briefe mit Wertangabe 10 Pf.
- d. Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte erhöht. Dem erhöhten Porto tritt gegebenenfalls die Versicherungsgebühr und der Portozuschlag von 10 Pf. im einfachen Betrage hinzu.
- e. Auf Verlangen des Absenders werden Pakete, deren beschleunigte Uebermittlung besonders erwünscht ist, z. B. Sendungen mit Fischbrut oder Fischlaich, ferner mit frischen Blumen oder frischen Pflanzen, sowie Sendungen mit lebenden Tieren und dergl. mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten. Die Sendungen sowie die zugehörigen Paketadressen müssen bei der Einlieferung zur Post äußerlich durch einen farbigen Zettel, welcher in fettem schwarzen Typendruck oder ausnahmsweise in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung: "Dringend!"

trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein, unter-

liegen außer dem sonstigen Porto und u. U. der Gilbestellgebühr einer besonderen Gebühr von 1 Mark. Dringende Pakete werden am Bestimmungsorte durch Gilboten abgetragen, wenn sie nicht mit dem Vermerke "Postlagernd" versehen sind. Sämtliche Gebühren müssen vom Absender vorausbezahlt werden.

Das Verlangen der Einschreibung oder eine Wertangabe ist bei dringenden Paketfundungen nicht zulässig.

- f. Zu einer Begleitadresse dürfen nicht mehr als 3 Pakete gehören. Jedoch ist es nicht zulässig, Pakete mit Wertangabe und solche ohne Wertangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden. Nachnahme-Pakete müssen jedes von einer besonderen Adresse begleitet sein. An Militärs bis zum Feldwebel (Adresse z. siehe oben unter Briefe) gerichtete Pakete ohne Wertangabe zahlen bis zu 3 kg Gewicht ohne Unterschied der Entfernung 20 Pf.

Bei Nach- oder Rücksendung und bei portopflichtigen Dienstsendungen wird das Zuschlagporto, welches für unfrankierte Sendungen festgesetzt ist, nicht erhoben.

- XVI. Sendungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt\*) werden, mit Ausnahme der durch Gilboten zu bestellenden Sendungen (s. unter XIV), in gleichem Umfang wie an Empfänger im Bereiche anderer Postorte angenommen. Die Gebühren für Briefsendungen sind unter I—XIV vorstehend aufgeführt. Die übrigen Sendungen unterliegen denselben Taxen und Bestellgebühren, wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen des inneren Verkehrs, mit der Maßgabe, daß die für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Taxe angewendet wird.

- XVII. Für die Bestellung der Postsendungen in die Wohnung der Empfänger sind folgende Bestellgebühren zu erheben:

#### A. im Orte der Postanstalt:

1. für eine Postanweisung nebst dem Gelddetrage . . . . . 5 Pf.
  2. für einen Brief mit Wertangabe bis 1500 Mark . . . . . 5 Pf.  
für einen Brief mit Wertangabe über 1500 bis 3000 Mark . . . . . 10 Pf.  
für einen Brief mit höherer Wertangabe . . . . . 20 Pf.
  3. für gewöhnliche und Einschreibepakete:
    - a. bei den Postämtern I.  
für ein Paket bis 5 kg einschl. . . . . 10 Pf.  
für ein schwereres Paket . . . . . 15 "
    - b. bei den übrigen Postanstalten:  
für ein Paket bis 5 kg einschl. . . . . 5 "  
für ein schwereres Paket . . . . . 10 "
- Gehört mehr als ein Paket zu einer Be-

\*) Landbestellbezirk von Karlsruhe siehe Seite 51.



gleitadresse, so wird für das schwerste Paket die ordnungsmäßige Gebühr, für jedes weitere Paket aber nur der Satz von 5 Pf. erhoben.

4. für Pakete mit Wertangabe, wo und soweit deren Bestellung durch die Postanstalten besorgt wird: die Sätze für Briefe mit Wertangabe unter A. 2; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete unter A. 3 höhere Sätze erzieht, diese letzteren.

B. im Landbezirke:

1. für Briefe mit Wertangabe u. Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträ-

gen ohne Rücksicht auf den Wert der bestellten Gegenstände oder den Geldbetrag für jedes Stück . . . 10 Pf.

2. für gewöhnliche Pakete, Einschreibpakete und Pakete mit Wertangabe, ohne Rücksicht auf die Höhe der Wertangabe:

- a. bis 2 1/2 kg. einschl. . . . . 10 Pf.
- β. über 2 1/2 kg. . . . . 20 "

Wertbriefe und Wertpakete werden im Landbezirke nur bis zum Einzelbetrage von 800 M. bestellt; bei Sendungen von höherer Wertangabe wird dem Landbriefträger zunächst nur der Ablieferungsschein bezw. die Paketadresse mitgegeben.

## Verzeichnis

der Postorte, nach welchen von Karlsruhe aus Pakete bis 5 Kilogramm einschl. 25 Pf. kosten. (I. Zone.)

Achenheim.	Affelheim.	Beuren (D.-N. Nür-	Bondorf (D.-N. Herren-	Dannstadt.
Achern.	Au (Rhein).	tingen).	Bonfeld.	Dauendorf.
Affaltrach (D.-N. Weins-	Auenheim.	Beutelsbach.	Bothnang.	Darlanden.
berg).	Auenstein.	Biberach (Baden).	Bottenbach.	Degerloch.
Affolterbach.	Auerbach (Baden).	Biberach (D.-N. Heil-	Brackenheim.	Deidesheim.
Aglasterhausen.	Avolsheim.	bronn).	Breidenbach (Lothr.).	Denkendorf (D.-N.
Aichalben (D.-N.	Babstadt.	Biebermühle.	Brettach (D.-N. Neckar-	Eßlingen).
Oberndorf).	Badnang.	Biebesheim.	julm).	Derendingen (D.-N.
Aidlingen.	Baden-Baden.	Bieringen (D.-N. Gorb).	Bretten.	Eßlingen).
Aistaig.	Bärenthal (Lothringen).	Bieringen (D.-N.	Bregfeld (Württemberg).	Dettenhausen.
Albersweiler	Baiersbronn.	Künzelsau.	Brödingen (Amt Frzsh.).	Dettingen (Hohenzoll.).
Absisheim	Baiertal.	Bietigheim (Baden).	Bronnweiler.	Dettingen (u. Teck).
Abshheim (Pfalz).	Balingen.	Bietigheim (Württemberg).	Bruchsal.	Dettingen (u. Teck).
Ahdingen (D.-N. Lud-	Balingen.	Billigheim (Baden).	Brühl (Baden).	Deufringen.
wigsburg).	Bannmenthal.	Billigheim (Pfalz).	Brunnath.	Diebesheim.
Aherheligen (Kloster).	Bannstein (Lothr.).	Binau.	Buchsweiler.	Diebesfeld.
Ahsfeld (Baden).	Barbelroth.	Binsdorf.	Büchelberg (Pfalz).	Diefenbach (D.-N.
Ahsperbach.	Bargen (Baden).	Birkenau.	Büchenbronn.	Maulbronn).
Ahsborn.	Bauerbach.	Birkenhördt.	Bühl (Baden).	Dielheim.
Altbad.	Bauschlott.	Birkenfeld (Württemberg).	Bühlertal.	Diersburg.
Altdorf (D.-N. Böb-	Bebenhausen.	Bischheim-Hönheim.	Bürkab (Sachsen).	Diersheim.
lingen).	Beerfelden.	Bischweiler (Str.	Bundenthal.	Diellingen.
Altdorf (Pfalz).	Beiertheim.	Sagenau, Els.).	Burg Hohenzollern.	Dill-Weissenstein.
Altdendorf.	Beihingen (Neckar).	Bismagen (Hohenzollern).	Burgstall (D.-N. Mar-	Dingheim (Str. Sträßb.).
Altenberg (Elsaß).	Beilstein.	Bissingen (Euz).	bach).	Dirnstein.
Altenheim.	Beinheim.	Bitsch.	Burladingen.	Disingen.
Altensteig.	Belheim.	Bittenfeld (Württemberg).	Burrweiler.	Döbel (D.-N. Neuen-
Altheim (Pfalz).	Bempflingen.	Blankloch.	Busenberg.	Döffingen bürg).
Altheim (D.-N. Gorb).	Benningen (Württemberg).	Bobenheim (Rhein).	Calmbach.	Dirmoschel.
Altkengitt.	Bensheim.	Bobenthal.	Calw.	Danfeters.
Altküttre (Wg.).	Berg (Pfalz).	Bodenheim (Pfalz).	Cannstatt.	Dornhau.
Altingen (D.-N. Herren-	Berg (Pfalz).	Bodelshausen.	Carlsburg b. Grünstadt.	Dornstetten.
berg).	Berg (Pfalz).	Bodersweiler.	Claufen.	Dossenheim (Baden).
Altleiningen.	Berg (Pfalz).	Bödingen (Pfalz).	Cleebrunn.	Dossenheim (Str. Zabern).
Altleinheim.	Berghausen (Pfalz).	Böblingen.	Conweiler.	Dotternhausen.
Altripp.	Berkingen.	Bödingen.	Dachstein.	Dreien.
Altschweier.	Bernhausen.	Bödingen.	Dahn.	Drufenheim.
Annweiler.	Berwangen.	Böhl-Zagelheim.	Dallau.	Dudenhofen (Pfalz).
Appenweiler.	Besensfeld.	Bönningheim.	Dambach (Str. Sagenau).	Dühren (Baden).
Arzheim.	Beigheim.	Börrstadt.	Elsaß).	Dürheim.
Asbach (Baden).	Begingen.	Bolanden.	Dannenfeld.	Durrenbach.
Asperg.				











Schönan (Amt Heibels).	Steinburg.	Trillfingen (Hohenz.).	Waldangeloch.	Wiesloch.
Schönan (Pfalz).	Steinbrunn.	Trimbach (Elsaß).	Waldbrunn (Württemb.).	Wiltbad (Württemberg.).
Schönberg (Baden).	Steinfeld (Pfalz).	Trippstadt.	Waldenbuch (Württb.).	Wiltberg (Württemberg.).
Schönberg (Weissen).	Steinheim (a. d. Murr).	Truchtersingen (D. = A. Balingen).	Waldschbach.	Wilsberdingen.
Schönnauern.	Steinmauern.	Truchtersheim.	Waldhausen (Baden).	Wiltgartsdiefen.
Schönthal (Württemberg.).	Steinsfurth.	Trulben.	Waldhaujen (D. = A. Weizheim).	Wiltgottheim.
Schoploch (D. = A. Freudenstadt).	Steinweiler.	Tübingen.	Waldhof (Weizheim).	Willsbach.
Schorbach.	Stenenfels.	Ubstadt.	Waldmichelbach.	Willsfurt (Baden).
Schorndorf.	Stetten (A. Heddingen).	Ubingen.	Waldmöffingen.	Wiltwisheim.
Schramberg.	Stetten am Heuchelberg.	Uhrweiler.	Waldowisheim.	Wimpfen.
Schriesheim.	Stetten (Nemsthal).	Ulm (Baden).	Waldsee (Pfalz).	Winden (Pfalz).
Schutterwald.	Stettfeld.	Umdingen.	Waldwimmerbach.	Windsberg.
Schwaigern (Württemberg.).	Stollhofen.	Ungstein.	Waldorf (Baden).	Windichlag.
Schwaikheim.	Sträßburg (Elsaß).	Unterachen.	Waldthalben.	Wingen.
Schwanheim (Pfalz).	Sträßburg (Elsaß) = Königshofen.	Unterboihingen.	Waldthalben.	Wingersheim.
Schwann.	Sträßburg (Elsaß) = Kronenburg.	Untergriesheim.	Waldthron.	Winnenben.
Schwarzach (A. Bülhl).	Sträßburg (Elsaß) = Neudorf.	Untergrombach.	Wangen (D. = A. Gammstatt).	Winterbach (Württemberg.).
Schweggenheim (Pfalz).	Sträßburg (Elsaß) = Neuhof.	Untergruppenbach.	Wangenau.	Winzeln.
Schweighausen (Elsaß).	Sträßburg (Elsaß) = Neuprechsau.	Unterhausen (Württ.).	Waffenheim.	Wintersdorf (Baden).
Schwesingen.	Sträßburg (Elsaß) = Neuprechsau.	Unterheimbach.	Waldenbuch (Pfalz).	Wintersheim (U. = Elsaß).
Schwieberdingen.	Strümpfelbach (D. = A. Baiblingen).	Unterheimrieth.	Waldenthal.	Wörth (Rhein).
Schwindrasheim.	Strümpfelbrunn.	Unterjeisingen.	Weiber (A. Bruchsal).	Wörth (Sauer).
Seckach.	Stülzbrunn.	Unterjettingen.	Weil i. Dorf.	Wöschbach.
Seebach (Amt Achern).	Stülzbrunn.	Unterlemmingen.	Weil (im Schönbuch).	Wohlmutthausen.
Seelbach.	Stuttgart.	Unteröwisheim.	Weiler (Baden).	Wolfsch.
Seiz.	Stuttgart-Gablenberg.	Unterreichenbach (D. = A. Galm).	Weinburg.	Wolfsheim.
Sembach.	Stuttgart-Gaisberg.	Unterschellenz (Baden).	Weinburg (Baden).	Wolfschlügen.
Sersheim.	Stuttgart-Gaisburg.	Unterschönmatenwag.	Weingarten (Pfalz).	Wollenberg.
Sesenheim.	Stuttgart-Ostheim.	Unterschwarzach (Bad.).	Weinheim (Registraße).	Wolmünster.
Siebeldingen.	Sufflenheim.	Unterfielmingen.	Weinsberg.	Wolrheim.
Siegelsbach.	Sulgau (D. = A. Ober-Sulz (Nedar). dorf).	Untersteinbach (D. = A. Dehringen).	Weisenbach (Würgthal).	Worms.
Siglingen.	Sulz (unterm Wald).	Unterrürkheim.	Weisenheim (a. Berg).	Wüstenroth.
Silz (Pfalz).	Sulzbach (Baden).	Unterweiffach.	Weisenheim am Sand.	Wurmberg.
Simmersfeld.	Sulzbach (Murr).	Urloffen.	Weiffach.	Zaberfeld.
Sindelgingen.	Sulzbach.	Waiblingen (Eng.).	Weiffenbach (Elsaß).	Zaifenhäusen.
Sindringen.	Sulzfeld (Baden).	Waiblingen (a. d. Filb.).	Weiffenstein (Baden).	Zaifersweiher.
Singen (Amt Durlach).	Sundheim (Baden).	Wendenheim.	Weitbruch.	Zaiskam.
Sinsheim (Elsenz).	Surburg.	Wemmingen.	Weitersweiler (Pfalz).	Zell (Farmersbach).
Sinzheim (Amt Baden).	Teinach.	Wernheim.	Wetzheim.	Zell (Pfalz).
Söllingen (Baden).	Teutschneureuth.	Wöringen (Ba.).	Wetzberg-Zieselberg.	Zell-Weierbach.
Sonnenheim.	Thailfingen (D. = A. Balingen).	Wölkersbach (Amt Ettlingen).	Westernhausen (D. = A. Künzelsau).	Zellweiler.
Sontheim (D. = A. Heilsbrunn).	Thalfeischweiler.	Wordenweibenthal.	Weßheim (Pfalz).	Zenthern.
Speyer.	Thalheim (D. = A. Kottenburg).	Wachenheim (Pfalz).	Weißhofen (Elsaß).	Ziegelhausen.
Spiegelberg (Württemberg.).	Thalheim (D. = A. Heilsbrunn).	Wachenheim (Rheinheß.).	Weyersheim.	Zinsweiler.
Spöck.	Thamm (Württemberg.).	Waghäusel.	Weyler.	Zollern.
Stammheim (D. = A. Galm).	Tiefenbach (Baden).	Wagshurst.	Widmersheim (Unterels.).	Züttlingen.
Stein (A. Bretten).	Tiefenbrunn.	Waiblingen.	Wibbern.	Zuffenhäusen.
Stein (Stoche).		Waibstadt.	Wibflingen (Baden).	Zunzweier.
Stein (Pfalz).		Walburg (Elsaß).	Wiernsheim.	Zusenhofen.
Steinach (Baden).			Wiesenberg (A. Heibelsberg).	Zuzenhäusen.
Steinbach (Str. Baden).			Wiesenthal (Baden).	Zwingenberg (Baden).